



BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Förderung genossenschaftlichen Bauens

-Ergänzungsantrag von Stadtrat Ettinger, FDP vom 25.07.2016-

Beratungsabfolge

Sitzung	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	28.07.2016	Entscheidung

Antrag:

hiermit beantrage ich:

1. Die Verwaltung möge die Vergaberichtlinien beim Verkauf von Grundstücken, die für die Bebauung mehrgeschossiger Bauten vorgesehen sind, den Richtlinien für Einfamilienhäuser in der Weise angleichen, dass auch bei mehrgeschossigen Bauten soziale Aspekte berücksichtigt werden können.
2. Die Verwaltung möge darüber hinaus Vorschläge machen, genossenschaftliches Wohnen zu fördern, ohne dabei den Wettbewerb zu verzerren.

Beschluss:

Stadtrat vom 28.07.2016

Der Antrag von Stadtrat Ettinger und die Beschlussvorlage der Verwaltung (V0545/16) werden gemeinsam behandelt.

Es wird wie folgt abgestimmt:

Ziffer 1 des Antrages von Stadtrat Ettinger, FDP-Stadtratsfraktion wird mit allen Stimmen genehmigt.

Stadtrat Ettinger erklärt sich damit einverstanden, dass genossenschaftlicher Wohnungsbau nur im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gefördert werde.

Mündlicher Antrag von Stadtrat Werner, SPD-Stadtratsfraktion:

Zu dem von Stadtrat Werner mündlich vorgetragenen Antrag der SPD, wonach unter Ziffer 1 die Anteile gegen Belegungsrecht geprüft werden sollen, weist der Oberbürgermeister darauf hin, dass dies derzeit ohnehin geprüft werde.

Stadtrat Werner erklärt sich damit einverstanden, dass Ziffer 1 des Antrages nicht zur Abstimmung gestellt werde. Ziffer 2 des Antrages möchte er trotz der Ausführungen von Bürgermeister Wittmann bezüglich der Problematik bei der Grundstücksbeschaffung zur Abstimmung stellen.

Abstimmung über die Ziffer 2 des mündlichen Antrages von Stadtrat Werner, SPD-Stadtratsfraktion:

Mit allen Stimmen:

Das Liegenschaftsamt wird beauftragt, unter Einbeziehung des Stadtplanungsamtes nach geeigneten Grundstücken hierfür Ausschau zu halten.

Sollte es gelingen, ein Grundstück in der entsprechend notwendigen Größenordnung (4000 bis 5000 Quadratmeter), welches auch die planungsrechtlichen Voraussetzung erfüllt, ausfindig zu machen, sei weiter zu prüfen, ob dieses Grundstück einer neu zu gründenden Genossenschaft nicht auf dem Weg des Erbbaurechts zur Verfügung gestellt werden könne. Dies würde zur Finanzierungserleichterung der Genossenschaft beitragen.

Abstimmung über den Beschlussantrag der Verwaltung.

Mit allen Stimmen:

Entsprechend dem Antrag genehmigt mit der Maßgabe, dass Ziffer 4.3 in Abs. 1 der Vergaberichtlinien um folgenden Wortlaut **ergänzt** wird:

„Die Absicherung der Aufzahlungsverpflichtung erfolgt durch Eintragung einer Sicherungsgrundschuld gem. Ziffer 1.5 der Richtlinien“.